

AKTUELLE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Heute möchte ich Sie wieder zu allgemeinen wichtigen und aktuellen Gerichtsentscheidungen informieren.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 11.03.2016 eine Entscheidung für den **Ersatz für Aufwendungen** für das Abschleppen eines unberechtigt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeuges getroffen. Der BGH führt auf, dass, wenn ein Fahrzeug unbefugt auf einem Privatgrundstück in verbotener Eigenmacht abgestellt worden ist und der Grundstücksbesitzer im Wege der berechtigten Selbsthilfe das Fahrzeug entfernt hat, dieses dem objektiven Interesse und dem mutmaßlichen Willen des Fahrzeughalters entspricht. Der Fahrzeughalter ist deshalb nach den Grundsätzen einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatz für die Entfernung der erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Viele Leser werden sich nun die Frage stellen, wie hier der Wille des Fahrzeughalters festgestellt werden konnte. Bei dieser Beurteilung kommt es nur darauf an, wie der mutmaßliche Wille des Fahrzeughalters zu werten wäre. Insoweit kann der Wille des Fahrzeughalters nur darin gesehen werden, dass ein Fahrzeug nur ordnungsgemäß abgestellt sein kann.

Damit sind die Kosten, die durch einen Ab-

schleppunternehmer mit den ortsüblichen Abschleppkosten zzgl. 20% Vorbereitungskosten anfallen, zu tragen.

Ich möchte auch auf aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und gerade hier in dem Bereich des **Drogeneinflusses** hinweisen.

Die Fahrerlaubnis ist hier bei gelegentlichem Cannabiskonsum zu entziehen, wenn der Betroffene den Konsum und das Fahren nicht trennen kann. Auch das Führen eines Kraftfahrzeuges unter Drogeneinwirkung hat erhebliche Konsequenzen. Dies stellt zwar keine prozesuale Tat in diesem Sinne dar, aber eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit sowie wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln ist daher möglich.

Eine wichtige Neuerung wird durch die Änderung der Formvorschriften durch das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechtes erreicht.

Zum 01.10.2016 treten hier Änderungen vor allen Dingen auch im **Arbeitsrecht** ein. Die bekannten Klauseln in Arbeitsverträgen, welche auch Ausschlussfristen beinhalten, können dann nicht mehr mit dem Zusatz schriftlich geltend gemacht werden. Diese Klauseln werden dann unwirksam.

Dies ist folglich bei Abschluss eines jeden Arbeitsvertrages einerseits für den Arbeitgeber und andererseits auch für den Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Für entsprechende Altverträge dürfte es unproblematisch sein. Probleme könnten nur dann auftreten, wenn Änderungen oder Ergänzungen zum Arbeitsvertrag auftreten, da auch die Ausschlussfrisklausel zu ändern ist.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ihr



**Bruno-A. Heyne
Rechtsanwalt***

*Fachanwalt für
Straf- und Verkehrs-
recht und AvD
Vertrauensanwalt

Martin-Schwantes-Str. 16
39245 Gommern
Tel.: 039200-77666 · Fax: 77669
Mobil: 0177-2453402
brunoheyne@t-online.de